

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Herrn Johannes Filter

Ihr Antrag vom 14.01.2020 auf Zugang zu Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh (FragDenStaat # 174132)

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihr Antrag vom 14.01.2020 ist mir vorgelegt worden. Ich habe Ihr Anliegen geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass Ich Ihnen keine Informationen mit Bezug zu staatsanwaltlichen Ermittlungen übersenden werde.

Gründe:

Mit Ihrem auf das IZG LSA gestützten Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen, die ein konkretes Ermittlungsverfahren betreffen, welches bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg geführt wird.

Für die Erlangung derartiger Informationen kann das IZG LSA allerdings nicht zur Anwendung kommen.

Ein am Verfahren unbeteiligter Antragsteller - wie Sie - kann sich für sein Informationsbegehren gegenüber dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt nicht auf IZG LSA berufen, da dieser Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) IZG LSA nur Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den "Behörden des Landes" gewährt. Sonstige Landesorgane und Landeseinrichtungen fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG LSA, "soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen".

Naumburg, 21. Januar 2020

Mein Zeichen: 102 AR 10/20

Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg

Telefon: +49 3445 28 0 Telefax: +49 3445 28 1700 gensta@justiz.sachsen-anhalt.de www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter http://lsaurl.de/genstadsgvo

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 Beides ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 06.03.2014 - III ZR 320/12 - Rn. 24 festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft "ein Teil der Justiz" sei und keine typische Behördenfunktion wahrnehme, sondern zum Funktionsbereich der Rechtsprechung gehöre. Damit erfülle sie "gemeinsam mit den Gerichten die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege". Folgerichtig werden Gericht und Staatsanwaltschaft auch als "funktional gleichwertig" eingestuft (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl., § 150 Rn. 1). Dabei wird nicht verkannt, dass auch wenn die Staatsanwaltschaft primär als "Organ der Rechtspflege" fungiert, sie mitunter auch Aufgaben außerhalb dieses Bereichs wahrnehmen kann (vgl. Überblick bei Kissel/Mayer, a. a. O., § 141 Rn. 10 ff.). Für die Anwendbarkeit des IZG LSA kommt es nach dem zu § 1 Abs. 1 IZG LSA maßgeblichen o. a. funktionellen Behördenbegriff also darauf an, ob die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall "klassische" Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne ausgeübt hat (dann gilt § 1 Abs. 1 IZG LSA) oder ob sie als "Organ der Rechtspflege" agiert hat (dann ist § 1 Abs. 1 IZG LSA nicht anwendbar).

Die Tätigkeit, um die es hier jedoch geht, betrifft die Erteilung von Auskünften aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegenüber einem Dritten. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Generalstaatsanwaltschaft agieren in diesem Zusammenhang als "Organ der Rechtspflege". Diese Tätigkeit betrifft daher kein Verwaltungshandeln im materiellen Sinne, sondern ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2017 - 10 S 1478/16 - m.w.N.).

Der genannte Vorgang ist daher dem Bereich der Strafrechtspflege zuzuordnen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IZG LSA entzogen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O., BVerwG, Urteil vom 28.02.2019 - 7 C 23/17).

Ihre hilfsweise gestellten Anträge auf Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind weise ich ebenfalls zurück, weil diese Anspruchsnormen keinen Informationszugang in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren gewähren.

Ebenso wenig vermag ich einen Auskunftsanspruch gemäß § 475 StPO zu erkennen.

§ 475 StPO gilt für Auskunfts- (§ 475 Abs. 4 StPO) und Akteneinsichtsersuchen (§ 475 Abs. 1 StPO) von Privatpersonen und sonstigen Stellen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 475 Rn. 1 m.w.N.).

Die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung nach § 475 Abs. 1 Satz 1 StPO liegen hier nicht vor. So setzt die Erteilung von Auskünften aus Ermittlungsakten/ Strafakten an einen unbeteiligten Dritten bzw. für private Dritte auftretenden Rechtsanwalt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 04.03.2010 - StB 46/09 - Rn. 8) voraus, dass ein diesbezügliches berechtigtes Interesse schlüssig vorgetragen wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., § 475 Rn. 2; LG Dresden StV 2006, 11, 12; LG Kassel StraFo 2005, 428). Denn nur so kann der über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidenden Stelle - Staatsanwaltschaft oder Gericht - die

Prüfung ermöglicht werden, ob die Voraussetzungen einer Auskunftserteilung vorliegen und auf welche Art und Weise gegebenenfalls das insoweit eingeräumte Ermessen auszuüben ist.

Ihr Auskunftsersuchen genügt diesen Anforderungen mangels entsprechenden Vortrags jedoch nicht, sodass die weitere Frage, ob die Erteilung der Auskünfte bereits gemäß § 475 Abs. 1 Satz 2 StPO zu unterbleiben hätte, weil der Betroffene/die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat/haben, offenbleiben kann.

Dem von Ihnen mit o.g. Schreiben gestellten Antrag, die darin aufgeworfenen Fragen zu beantworten, vermag ich daher nicht zu entsprechen, da Ihnen als unbeteiligter Dritter am Verfahren ein solcher Auskunftsanspruch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden derzeit nicht zusteht. Ein allgemeines Informationsinteresse ist insoweit nicht ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. (Der Zugang für eine elektronische Kommunikation gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt nicht eröffnet.) Die Frist wird durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Hochachtungsvoll

